



REGLEMENT

Der Patienten Anlauf- und
Beratungsstelle PABS beider Basel

Herausgeber: Medizinische Gesellschaft Basel
Freie Strasse 3/5, 4001 Basel (MedGes Basel)
und
Ärztegesellschaft Baselland
Renggenweg 1, 4450 Sissach (AeG BL)

Von den Vorständen der Medizinischen Gesellschaft Basel am 23.6.2014 und der Ärztegesellschaft BL am 30.6.2014 genehmigt und per 1.7.2014 in Kraft gesetzt. Überarbeitet und durch die Vorstände der beiden Ärztegesellschaften verabschiedet am 20. Februar 2017 (MedGes) bzw. 28. Februar 2017 (AeG BL)

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSTÄNDIGKEIT	4
II. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION	4
1. Beratende Ärztinnen und Ärzte	4
2. Supervisor	6
III. VERFAHREN	6
IV. DIVERSES	8

I. Zuständigkeit

§ 1

Die Vorstände der Medizinischen Gesellschaft Basel und der Ärztegesellschaft BL setzen unter der Bezeichnung „PABS“ (Patienten Anlauf- und Beratungsstelle) beider Basel eine Anlauf- und Beratungsstelle ein.

§ 2

Die PABS dient der Aufklärung und Beratung von Patienten und Patientinnen und ihren Angehörigen, welche sich von ihren behandelnden ÄrztInnen in ihrem Abhängigkeitsverhältnis missbraucht fühlen. Schwermässig dient die PABS als Anlauf- und Beratungsstelle bei sexuellen Übergriffen und psychischen Verletzungen im Rahmen einer ärztlichen Behandlung durch Mitglieder der AeGBL oder der MedGes.

Die PatientInnen werden über die Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt und beraten. Die PABS hat keine Ahndungs- und Fahndungsfunktionen. Bei Bedarf wird im Einvernehmen mit den PatientInnen der Ehrenrat der jeweiligen Ärztegesellschaft zugezogen.

§ 3

Das Sekretariat der MedGes BS übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben. Der Sitz der PABS ist am Sitz der Medizinischen Gesellschaft BS.

II. Zusammensetzung und Organisation

1. Beratende Ärztinnen und Ärzte / Präsident/in

§ 4

Die PABS hat mindestens sechs bis maximal acht Mitglieder (davon eine Präsidentin/ein Präsident, eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident), mindestens 3 Mitglieder aus jedem Halbkanton. Diese müssen Mitglieder der MedGes Basel oder der AeG BL sein.

§ 5

Die Mitglieder der PABS schlagen eines ihrer Mitglieder für das Präsidium und eines für das Vizepräsidium den Vorständen beider Kantonalgesellschaften zur Wahl vor. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gleiche gilt für die anderen Mitglieder der PABS. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweiligen beratenden Ärztinnen und Ärzte der betreffenden Kantone sind für Meldungen betr. Missbrauch in ärztlichen Behandlungen im eigenen Kanton zuständig, unabhängig vom Wohnort der Ratsuchenden. Massgebend ist der Standort des betreffenden Arztes/der betreffenden Ärztin.

§ 6

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte tagen in regelmässigen Abständen je nach Aufwand und Bedarf. Die Sitzungen können von allen beratenden Ärztinnen und Ärzten nach Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einberufen werden.

§ 7

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte dienen für die PatientInnen und ihre Angehörigen als erste Ansprechpersonen. Die betreffenden Ärztinnen und Ärzte werden vor ihrem ersten Einsatz von dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geschult und bei Bedarf beratend unterstützt.

§ 8

Die Verantwortung für den Einsatzplan der beratenden Ärztinnen und Ärzten liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Im Dienst sind jeweils je ein beratender Arzt/eine beratende Ärztin aus beiden Kantonen.

§ 9

Über die Arbeit der PABS werden die Vorstände der MedGes und der AeG BL jährlich durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten informiert. Im Einverständnis der Mitglieder der PABS beider Basel können die juristischen Geschäftsführer und/oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaften bei

juristisch oder standespolitisch relevanten Themen zugezogen werden.

§ 10

Der Präsident/die Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin kann für seine/ihre generellen Anliegen die kantonalen Beratungsstellen und andere Gremien, z.B. den Ombudsman, Ehrenrat, Vorstand, Kantonsarzt, öffentliche Beratungsstellen für sexuell belästigte Frauen und Männer oder allfällige weitere Gremien des betreffenden Kantons zur Beratung beiziehen. Er/sie gewährleistet den institutionalisierten Dialog zwischen den einzelnen Stellen. Zu Handen der Vorstände der beiden Gesellschaften werden standespolitische Anliegen vorbereitet.

§ 11

Der Präsident/die Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin planen die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam und stimmen sich bei grösseren Projekten mit den Vorständen der MedGes und der AeG BL ab

2. Supervisor

§ 12

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte werden zweimal jährlich supervidiert. Für diese Supervisionen wird ein externer Supervisor vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vorgeschlagen und von den beratenden Ärztinnen und Ärzten für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

III. Verfahren

§ 13

Die PABS richtet eine eigene Telefonnummer ein, über welche die PatientInnen direkt mit der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) verbunden werden. Diese Dienstleistung wird während sieben Tagen und 24h angeboten.

§ 14

Gelangen die PatientInnen an das Sekretariat der Ärztesgesellschaften des betreffenden Kantons, die Medizinische Notrufzentrale oder an andere Stellen, werden sie an den zuständigen beratenden Arzt/die zuständige beratende Ärztin des jeweiligen Kantons weitergeleitet.

§ 15

Die beratenden Ärztinnen und Ärzte bieten eine möglichst einfache und rasche Beratung an. Der Auftrag der PABS beinhaltet bis zu max. 3 Konsultationen, die von der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaften finanziert werden.

§ 16

Der beratende Arzt/die beratende Ärztin erstellt über jeden einzelnen Fall einen kurzen Bericht, welcher im Sekretariat der MedGes archiviert wird.

§ 17

Der beratende Arzt/die beratende Ärztin kann sich mit den anderen Mitgliedern der PABS bezüglich der betroffenen Patientin/des betroffenen Patienten in anonymisierter Form austauschen. Der Patient/die Patientin ist darüber zu informieren. Vertrauliche Informationen verbleiben bei der PABS, gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 18

Für weitergehende Schritte müssen sich die Mitglieder der PABS von den Patientinnen oder Angehörigen schriftlich von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden lassen.

§ 19

Die Mitglieder der PABS unterstehen gemäss Standesvorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches) der beruflichen Schweigepflicht.

IV. Diverses

§ 20

Die Mitglieder der PABS werden gemäss den Entschädigungs-Regelungen der MedGes bzw. der AeG BL entschädigt.

§ 21

Eine Partnerschaft mit ähnlichen Institutionen anderer Kantone kann eingegangen werden, insbesondere im Sinne einer regionalen Vernetzung.

§ 22

Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung dieses Reglements können jederzeit schriftlich zu Händen der Vorstände der beiden Gesellschaften eingereicht werden.

